

# Satzung Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Vorbemerkung: Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## I. Zweck und Mitgliedschaft

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen: Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein. Sein Sitz ist in Eckernförde. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband ist ein freiwilliger und überparteilicher Zusammenschluss von Angehörigen und Förderern des schleswig-holsteinischen Mittelstandes und vertritt die Interessen von Kaufleuten, Handwerkern, Freiberuflern, Dienstleistern und produzierenden Gewerbetreibenden. Seine Aufgabe ist es, die Stellung der Selbständigen in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat zum Wohle der Gemeinschaft zu stärken, zu schützen und zu fördern und das einzelne Mitglied in seiner Rolle als Unternehmer und Arbeitgeber umfassend zu beraten, zu informieren und weiterzubilden. Der Verband ist parteipolitisch neutral und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jeder Freiberufler, Selbständige und Angehörige sowie jeder Förderer kleiner Unternehmen und des Mittelstands (KMU) in Schleswig-Holstein gleich welcher Rechtsform werden. Für eine Mitgliedschaft ist in der Regel ein Wohn- und/oder Geschäftssitz des Mitglieds in Schleswig-Holstein erforderlich.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband wird nach schriftlichem Antrag auf einem Vordruck, der mit dem Landesverband abgestimmt ist, erworben.
- (2) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Landesvorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluss ist dem Bewerber unter Beilegung einer Satzungsabschrift schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Landesvorstand kann den Aufnahmeantrag aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Mitteilung über die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, wobei die Gründe nicht benannt sein müssen. Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Rechte nach Absatz 5 enthalten.
- (5) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber binnen Monatsfrist nach Absendung der Ablehnungsmittteilung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Landesvorstand auf seiner nächstfolgenden Sitzung endgültig. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, wobei die Gründe nicht benannt sein müssen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele des Verbandes zu fördern, sie zu gestalten und sich an der

politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen schadet und das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit beeinträchtigt.

- (2) Zu den Pflichten gehört insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beiträge werden gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben und aufgeteilt.
- (3) Jedes Mitglied kann an Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (4) Zur Umsetzung der Ziele des Verbandes, insbesondere das Mitglied zu beraten und zu informieren, erfolgt die Kommunikation zwischen Verband und Mitglied vorrangig per E-Mail. Das Mitglied hat daher dem Verband die stets aktuelle E-Mail-Adresse zu nennen, über die das Mitglied regelmäßig erreicht werden kann und Veränderungen in seiner Erreichbarkeit dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit die Mitgliedsdaten aktuell gehalten werden können. Der vorrangigen Kommunikation per E-Mail kann gegenüber dem Verband durch das Mitglied gem. der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach Art. 21 DSGVO widersprochen werden.
- (5) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei. Er verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, um seine Aufgaben aus dieser Satzung zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder übermittelt der Landesverband ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere für den elektronischen Versand von Mitgliederinformationen und zur Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Dachverband, dem der Landesverband angehört, an Dritte. Der Landesverband erstellt eine Datenschutzerklärung, die er auf seiner Internetseite bereithält.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung, Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnung des Verbandes verstoßen und ihm damit schweren Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seit über einem Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (4) Ein Verbandsausschluss wird mit Beschluss des Landesvorstandes rechtswirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Rechte nach Absatz 5 enthalten.
- (5) Gegen seinen Verbandsausschluss kann das Mitglied binnen Monatsfrist nach Absendung der Ausschlussmitteilung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Landesvorstand auf der nächstfolgenden Sitzung endgültig. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- (6) Ein rechtswirksam ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Verbandes werden.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

## II. Organisation und Organe des Landesverbandes

### § 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.

### § 8 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse sind für die anderen Organe, die Organisation des Landesverbandes und seine Mitglieder verbindlich.
- (2) Die ordentliche Landesversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung, Landesverbandstag) findet einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres statt. Der Landesvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Landesversammlung einberufen, er hat eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von ihm verlangen.
- (3) Die Einladung zu einer Landesversammlung ist den Mitgliedern des Verbandes zusammen mit der Tagesordnung bis spätestens drei Wochen, bei außerordentlichen Versammlungen sieben Kalendertagen vor einer Landesversammlung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Landesvorsitzenden oder dessen von ihm ermächtigten Vertreter bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.
- (4) Die Landesversammlung entscheidet über:
  - a) grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit
  - b) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes
  - c) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - d) die Finanzordnung, die Beitragsordnung sowie den Haushaltsplan
  - e) die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern als Ehrenmitglieder
  - f) Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks
  - g) die Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Die Landesversammlungen sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann über die Nichtöffentlichkeit von Versammlungen oder Versammlungsteilen entschieden werden.

## Satzung Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

- (7) Die Landesversammlung wählt sich zu Beginn ihrer Sitzung auf Vorschlag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.
- (8) In der Landesversammlung wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Versammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsangelegenheiten.
- (9) In den Landesversammlungen sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme, ebenso jede anwesende natürliche Person. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Satzungsänderungen und Verbandsauflösung werden mit drei Vierteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen; alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesversammlung ist ein Protokoll zu führen. Über die Protokollführung wird zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter zusammen mit dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedem Mitglied des Landesbeirates ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den nächstfolgenden Landesverbandstag.

### § 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht mindestens aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister. Es können weitere stellvertretende Vorsitzende sowie Beisitzer gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden; die Vorstandstätigkeit setzt ferner eine Mitgliedschaft im Landesverband voraus. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Dem Landesvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung und der eigenen Beschlüsse sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Landesvorsitzende kann den bzw. einen stellvertretenden Landesvorsitzenden oder den Landesschatzmeister als seinen Vertreter ermächtigen. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden. Verträge, die den Landesverband verpflichten, werden nach Zustimmung durch den Landesvorstand vom Landesvorsitzenden aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind in getrennten, geheimen Wahlgängen durchzuführen. Soll eine andere Wahlart vorgenommen werden, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Landesversammlung. Vorstandsmitglieder können in der Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluss abgewählt werden, wenn ein solcher Antrag zur Tagesordnung eine Woche vor der Landesversammlung eingereicht

wird. Sie bleiben jedoch im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Scheidet der Landesvorsitzende, ein stellvertretender Landesvorsitzender oder der Landesschatzmeister aus, so wird die Nachwahl in der nächstfolgenden Landesversammlung vorgenommen. Im Falle von Ersatz- oder Zuwahl während einer Wahlperiode gilt die Wahl nur bis zum Ablauf derselben. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, doch werden die notwendigen Auslagen erstattet. Der Landesvorstand kann für einzelne Vorstandsmitglieder eine pauschale Entschädigung für einen bestimmten Aufwand bewilligen.

- (4) Die laufenden Geschäfte werden vom Landesvorsitzenden geführt. Der Landesvorsitzende kann die Durchführung von laufenden Verbandsgeschäften im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern auf ein anderes Mitglied des Landesvorstandes übertragen. Der Landesvorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer anzustellen bzw. zu entlassen und deren Arbeitsverhältnisse zu regeln. Der oder die Geschäftsführer nimmt bzw. nehmen beratend an den Sitzungen der Organe dieses Verbandes teil.
- (5) Der Landesvorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

### III. Sonstige Bestimmungen

#### § 11 Kassenprüfung

In der Landesversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, und zwar alternierend, so dass ein Kassenprüfer in ungeraden und der zweite Kassenprüfer in geraden Jahren gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Landesvorstand und Landesbeirat angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Buchung sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überprüfen. Ferner ist mindestens einmal jährlich der Kassenbestand aufzunehmen und abzustimmen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Landesvorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der nächstfolgenden Landesversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

#### § 12 Arbeitskreise

- (1) Der Landesvorstand kann zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Verbandsaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen. Die Arbeitskreise sollen die Arbeit des Landesvorstandes auf einem bestimmten Gebiet sachverständig unterstützen und von sich aus Anregungen geben. Der Landesvorstand kann den Arbeitskreisen bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen.
- (2) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, Mitglied in Arbeitskreisen zu sein.
- (3) Der Landesvorstand beruft auf Vorschlag den Vorsitzenden des Arbeitskreises und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit der Vorstandssitzung endet, in dem die Vorstandsmitglieder die Neuberufung vornehmen. Der Landesvorstand kann den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vorzeitig abberufen.

Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender eines Arbeitskreises vorzeitig aus, so kann der Arbeitskreis dem Landesvorstand einen neuen Kandidaten vorschlagen.

- (4) Jeder Arbeitskreis kann für eine oder mehrere Sitzungen Sachverständige, die nicht dem Verband angehören müssen, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Arbeitskreise können für eine im Rahmen ihres Bereiches Teilarbeitskreise bilden, die ein Teil des Arbeitskreises auf einem speziellen Arbeitsgebiet sind und im Benehmen mit diesem arbeiten.
- (6) Der Vorsitzende des Arbeitskreises kann diesen nach Bedarf einberufen. Dabei soll eine Frist von vierzehn Tagen nach Möglichkeit eingehalten werden. Der Landesvorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden die Einberufung des Arbeitskreises verlangen.
- (7) Der Arbeitskreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Der Landesvorstand kann örtliche oder zeitliche Beschränkungen treffen, soweit Mittel des Landesverbandes in Anspruch genommen werden.
- (9) Etwaige Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Arbeitskreise dem Landesvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden.
- (10) Der Landesvorstand ist verpflichtet, Entschließungen, Anträge oder Anregungen der Arbeitskreise binnen zwei Monate unter Beteiligung des jeweiligen Vorsitzenden zur Beratung zu stellen und den jeweiligen Arbeitskreis vom Ergebnis der Beratungen zu benachrichtigen. Die Arbeitskreise berichten jährlich schriftlich über ihre Arbeit.

#### § 13 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur durch einen Beschluss der Landesversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreis- bzw. Ortsverbänden mit eingehender Begründung bekanntgegeben worden ist. Von dem Beschluss sind alle Mitglieder mit der Aufforderung zu benachrichtigen, für den Fall, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu widersprechen. Der Beschluss der Landesversammlung wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder widersprechen.

#### § 14 Finanzordnung

Der Landesverband hat sich eine Finanzordnung zu geben.

#### § 15 Gerichtsstand und Inkrafttreten

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eckernförde.  
Die Satzung tritt am 23. September 2020 in Kraft.